

THEMA Internetrecht

Abmahnfalle: Google Fonts ohne Einwilligung!

### Rechtliche Hinweise

Abgemahnt wird die Verwendung von Google-Fonts **ohne vorherige Einwilligung** des Webseitenbesuchers. Google-Fonts sind Schriftarten, die von Google für Webseitenbetreiber bereitgestellt werden.

Falls personenbezogene Daten an Google durch die Nutzung von Google Fonts weitergegeben werden (gerichtlich geklärt ist das unseres Wissens nach nicht), dann bedarf es dafür einer Rechtsgrundlage nach der DSGVO.

Als **Rechtsgrundlagen** kommen in Betracht:

- eine **Einwilligung** (Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO)  
Beim **Einholen** einer **Einwilligung** muss der Webseitenbesucher **vor** dem Beginn der Datenübertragung u.a. auf sein **Recht auf Widerruf** seiner Einwilligung für die Zukunft hingewiesen werden. Wenn dieses Recht auf Widerruf ausgeübt wird, muss es auch umgesetzt werden, d.h. der Dienst muss dann für diesen Kunden **deaktiviert** werden.
- ein **überwiegendes Interesse** des Verantwortlichen – in der Regel der Webseitenbetreiber (Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).  
Das Interesse des Webseitenbetreibers muss ausdrücklich genannt/ausformuliert werden und es muss das Datenschutzgrundrecht des Webseitenbesuchers überwiegen. Beim **berechtigten Interesse** (eine Rechtsgrundlage **nur** für besondere **Ausnahmefälle**) muss der Webseitenbesucher vorab zwar keine Einwilligung in Datenverarbeitung erteilen, dafür muss er aber auf sein **Widerspruchsrecht** zur Datenverarbeitung ausdrücklich hingewiesen werden. Auch dieses Widerspruchsrecht muss technisch **implementiert** und im Praxisfall dann auch **umgesetzt** werden.

Google Fonts ist ein Dienst wie viele andere Dienste auch, deren Nutzung durch die DSGVO zweifelhaft geworden ist.

Als Leitlinie gilt für alle diese Dienste folgende Überlegung:

1. **Riskante Lösung:** Wer sich auf das „*überwiegende Interesse*“ als Rechtsgrundlage stützt, läuft Gefahr, dass ein Gericht im Zweifelsfall zu einer anderen Wertung kommt. Zudem kann die Beschreibung, die das jeweilige Unternehmen zu diesem Dienst veröffentlicht, fehlerhaft sein. Bei diesen Google Produkten **Google Maps, YouTube, G+ Buttons, reCAPTCHa, Blogger** geht Google selbst davon aus, dass das berechnete Interesse nicht als Rechtsgrundlage reicht.
2. **Datenschutzkonforme, aber technisch und rechtlich anspruchsvolle Lösung:** Eine ausdrückliche Einwilligung als Rechtsgrundlage hat viele, auch technische Voraussetzungen, die nicht durch eine Datenschutzerklärung allein erfüllt werden.
3. **Sichere Lösungen:** Dienste, deren Funktionsweise nicht klar ist oder für die keine Einwilligung eingerichtet werden kann, sollten nicht verwendet werden. Zum Teil gibt es auch Alternativen: **Google erlaubt auch die Nutzung von Google Fonts auf dem eigenen Server / dem eigenen Computer, vgl. <https://developers.google.com/fonts/faq>.** Wenn dadurch **keine** personenbezogenen Daten des Webseitenbesuchers mehr verarbeitet bzw. an Google weitergeleitet werden, bedarf es auch keiner Rechtsgrundlage mehr. Für eine **Verlinkung** benötigt man auch keine Rechtsgrundlage. Eine Verlinkung bietet sich auch an auf **Google Maps** und auf **Youtube**.